

Amtssblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 99.

Donnerstag den 1. Mai

1851.

3. 198. a (2)

Nr. 361/488

Kundmachung.

Die Friedrich Weitenhüller'sche Mädchenaussteuerstiftung, im Betrage von 28 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. ist im Jahre 1850 nicht zur Verleihung gekommen.

Zum Genusse derselben sind wohlzogene Mädchener armer Eltern, welche sich im wirklichen Brautzustand befinden, berufen.

3. 196. a (2)

Nr. 3261.

Concurs-Kundmachung.

Laut h. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. d. M. 3. 11031, haben Se. Majestät, um den regelmäßigen Gang der Geschäftshandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schleunige und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Uebertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, über den von dem hohen Finanz-Ministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit Zustimmung des Ministerrathes, gestellten ehrbietigsten Antrag mit der allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1851, die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwa-

chung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, so weit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel: Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung dieselben einzunehmen haben und welche Geschäfte ihnen überhaupt zugewiesen werden, enthält die unten mitfolgende Vorschrift.

Steuer-Inspectoren werden für die wichtigeren Bezirke, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke zu bestellen seyn.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirks-Commissären und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Concipisten.

Der nachstehende Ausweis enthält die beiläufige Eintheilung dieser Beamten in die eine oder andere Kategorie, deren Gehalts- und Diätenklassen für das Kronland Krain.

a) in Beziehung auf die Feststellung der Steuer-Objecte.

1) Die Mitwirkung und Ueberwachung bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Catasters nach Maßgabe der diesjährigen Instructionen.

2) Die Einleitung zur Einsammlung, die Prüfung und Richtigstellung der Haushaltserträge und die Berechnung und Vorschreibung der Steuergebühren.

3) Die Bemessung der Hausklassensteuer bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuer-gattung unterliegenden Gebäuden.

4) Die Vornahme oder Einleitung der zur Bemessung der Erwerbsteuer erforderlichen Erhebungen und die Vorschreibung der bemessenen Steuer.

5) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Einkommensteuer-Bekenntnisse, zu welchem Behufe er die Mitwirkung der Vertrauensmänner, der Gemeinden und anderer Sachverständigen in Anspruch nehmen kann, und sohn die Festsetzung der Steuergebühr selbst.

Sollte in einem politischen Bezirke das Geschäft der Einkommensteuer-Bemessung von solchem Umfange seyn, daß zur Prüfung der Bekenntnisse und Ermittlung des Einkommens die Aufstellung zweier oder mehrerer Commissionen erforderlich wäre, so hat der Bezirkshauptmann die erforderlichen Anträge an die Steuer-Landesbehörde zu erstatten, und nach den Weisungen der letzteren die Commissionen zu bestellen, welche die von ihnen vollführten Operate dem Steuer-Inspector zur weiteren Amtshandlung mittheilen.

b) In Beziehung auf die laufende Steuerverwaltung.

6) Die Ausfertigung der von den Steuerämtern verfaßten individuellen Vorschreibungen der öffentlichen Steuern und der Zuschläge zu denselben und deren Zurückstellung an die Steuerämter zum Behufe der Einleitungen zur Einhebung.

7) Die Erhaltung der Ordnung in der Vorschreibung, Einhebung, Abfuhr und Berechnung der Steuern.

8) Die Erstattung der Anträge zur Einleitung und die Ueberwachung des Vollzuges der gesetzlichen Maßregeln zur zwangswise Einbringung der Steuerrückstände.

9) Die Beurtheilung der Steuer-Nachsichts-Zufristungs- oder Herabsetzungsgesuche und die Vergutachtung der Recurse in Steuersachen.

10) Die Handhabung der Vorschriften zur Evidenzhaltung der Objecte der verschiedenen Gattungen der directen Besteuerung und insbesondere die Führung des Einkommen- u. Erwerbsteuer-Catasters; endlich

c) in Beziehung auf die Ueberwachung der Steuergewerbung.

11) Die Vorsorge für die angemessene Ausleistung und Belehrung der Gemeinde-Vorstände zur Vornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen in Steuersachen. Die wiederkehrende Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Gemeinde-Vorstände und die Abstellung der wahrgenommenen Geschreben.

12) Die Ueberwachung der Gasseführung und die Untersuchung des Gassestandes bei den Steuerämtern, es mag eine solche Scontrirung entweder von der Landes-Steuerbehörde (Finanz-Landes-Direction oder Steuer-Direction) unter Abordnung oder Beziehung eines rechnungskundigen Beamten angeordnet oder vom Steuer-Inspector von Zeit zu Zeit wenigstens viermal im

Zahl der Bezirkshauptmannschaften	Zahl der Steuer-Inspectoren		Gehaltsstufen der Steuer-Inspectoren	Kostenbetrag im Ganzen	Diäten-Klasse	Anmerkung
	Inspectoren	Unter-Inspectoren				
10	7	3	2 zu 1000 fl. 3 zu 900 " 2 zu 800 " 2 zu 700 " 1 zu 600 "	8300 fl.	IX.	

Bei Dienstreisen in ihren Bezirken sind sie nach den, für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis Ende Mai d. J. ausgeschrieben, und es sind dieselben nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst in der Regel die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die Kenntnis der Steuerverwaltung insbesondere nachzuweisen.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die juridisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienststellungs ihre praktische Tüchtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben. Diejenigen, welche sich um die Verleihung eines der überwähnten 10 Dienstplätze in Bewerbung sezen wollen, haben daher ihre, über den Stand, Alter, Religion, Studien, Sprachkenntnisse, und insbesondere der Landessprache, ferner über ihre bisherige Dienstleistung und Geschäftskenntnisse nebst einer ordentlichen Diensttabelle gehörig belegten Gesuche, und zwar jene, welche bereits in l. f. Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesehenen Behörden bis zum obenerwähnten Tage bei dieser Steuer-Direction einzureichen.

Laibach den 22. April 1851.

Gustav Graf Chorinsky m. p.

f. f. Statthalter.

Stellung und Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren.

(Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. April 1851, Zahl 11031).

§. 1. Für jeden politischen Bezirk wird ein Steuer-Inspector bestellt.

§. 2. Dem Steuer-Inspector wird nach Maß des Erfordernisses das nöthige Hilfspersonale beigegeben.

Die Beamten und Angestellten des in dem Standorte desselben befindlichen Steueramtes werden ihm für die Rechnungsarbeiten, die Führung der Übersichten und die Verfassung der Nachweisungen zur Hilfeleistung zugewiesen.

§. 3. Der ordentliche Geschäftskreis der Steuer-Inspectoren umfaßt:

I. Geschäfte der directen,

II. Geschäfte der indirekten Besteuerung.

§. 4. Die Geschäfte der directen Besteuerung, für deren Besorgung er vorzugsweise bestimmt ist, sind zweifacher Art:

A. Solche, die er selbstständig unmittelbar oder durch die ihm beigegebenen Schilfen und untergeordneten Aemter vollzieht.

B. Andere, die er im Namen der Bezirkshauptmannschaft und für dieselbe besorgt.

§. 5. Die Geschäfte der ersten Art (A), die dem Steuerinspector selbstständig obliegen, sind:

Jahre und dieses stets unvermuthet, besonders wenn über die ordnungsmäßige Geschäftsführung eines Steueramtes Zweifel entstünden, vorgenommen werden, in welchem Falle der Steuer-Inspector sich wegen Beigabe eines politischen Commissärs an den Bezirkshauptmann wenden kann, und 13) überhaupt die Ueberwachung der Geschäftsbewandlung der Steuerämter in allen Zweigen ihrer Amtswirksamkeit und die Aufsicht über das Benehmen und die Eigenschaften der bei den Steuerämtern verwendeten Beamten und Diener.

§. 6. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter hat den Steuer-Inspector in den der selbstständigen Amtshandlung des Letzterem zugewiesenen Geschäften aufmerksam zu überwachen und, soferne er Bernachlässigungen oder andere Gebrechen in der Geschäftsführung wahrnimmt, auf deren Abstellung zu dringen.

§. 7. Alle anderen durch die §§. 105 bis 109 der Amts-Instruktion für die politischen Behörden und durch die Verordnungen vom 9. August und 13. November 1850 (Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt CXIV. und CL.) für die die directe Besteuerung der Bezirkshauptmannschaften übertragenen und nicht in dem §. 5 aufgeführten Geschäfte der directen Besteuerung haben auch künftig dem unmittelbaren Geschäftskreise der Bezirkshauptmannschaft anzugehören. (§. 4 B.)

Insbesondere sind hierunter begriffen:

- 1) Die Einleitung und Unterstützung jener Maßregeln, welche zur Ausführung der Revision des Grundsteuer-Catasters getroffen werden, namentlich in jenen Beziehungen, bei welchen es sich um die Mitwirkung der Gemeinde-Organe handelt.
- 2) In Betreff der Hauszinsbesteuerung die Erstattung der Anträge, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben dieser Besteuerung zu unterziehen seyen.
- 3) Die Einbeförderung der Gesuche um Nachsicht, Aufzistung oder Herabsetzung der Steuer und der Recurse in Angelegenheiten der directen Besteuerung mit dem Gutachten des Steuer-Inspectors und den der Bezirkshauptmannschaft sich allensfalls darbietenden Bemerkungen.
- 4) Die Einleitung der Erhebungen über den Umfang von Elementar-Beschädigungen u. der beschädigten Objecte, für welche zeitliche Steuernachlässe in Anspruch genommen werden können.
- 5) Die Anordnung der Maßregeln zur zwangswiseen Betreibung der Steuerrückstände, wobei es der Erwägung des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters überlassen bleibt, die für die Schonung der Rückständner sprechenden Rücksichten in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden, ob u. in wieferne die einzelnen Executionsgrade einzutreten haben, oder auf Zufristungen oder theilweise Nachsichten angetragen werden könne.

Die persönliche Verwendung eines politischen Beamten bei der Steuerexecution hat dann Statt zu finden, wenn sie der Bezirkshauptmann für angemessen erachtet, oder der Steuer-Inspector in wichtigern oder umfassenderen Fällen darum ansucht.

- 6) Die Amtshandlung gegen jene Gemeindevorsteher, welche den ihnen rücksichtlich der directen Besteuerung obliegenden Aufgaben nicht nachkommen, durch Anwendung der Disciplinar- oder sonstigen Zwangsmäßigkeiten.

§. 8. Für diese Geschäfte (§. 7) ist der Steuer-Inspector der Bezirkshauptmannschaft zur Führung des Referates zugewiesen.

Dem Steuer-Inspector liegt auch ob, in allen seiner selbstständigen Amtshandlung angehörenden Gegenständen der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen die verhandelten Acten zur Einsicht vorzulegen, wie auch Auszüge oder Uebersichten aus denselben oder den Vormerkungen, Steuer-Cataster u. dgl. zum Gebrauche der genannten Behörde zu verfassen.

§. 9. In Beziehung auf die indirekte Besteuerung ist dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 3. II) die Prüfung der Urkunden und Beihälfe zugewiesen, nach denen die unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften zu bemessen sind und die Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die Bemessung dieser Gebühren vorzunehmen ist, in so ferne nicht diese Bemessung den Steuerämtern unmittelbar und ohne weitere Rückfrage überlassen ist.

§. 10. Insoferne es mit der Besorgung der zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Steuer-Inspectoren gehörigen Verrichtungen vereinbar ist, können denselben von der Cameral-Bezirksbehörde Erhebungen über Gefällsübertritte, Cassa-Scontrirungen bei Gefällsämtern oder andere Erhebungen und Verhandlungen zugewiesen werden, die bei Gelegenheit der übrigen Amtshandlungen des Steuer-Inspectors ohne erheblichen Zeitaufwand vollzogen werden können. Desgleichen kann auch der Bezirkshauptmann den Steuer-Inspector zu Erhebungen und Verhandlungen, welche in den Wirkungskreis der politischen Behörde gehören, insoweit verwenden, als solches ohne Nachteil für die Besorgung der dem ordentlichen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors anhörenden Geschäfte geschehen kann.

§. 11. Dem Bezirkshauptmann steht zu, dem Steuer-Inspector über sein Ansuchen bei besonders wichtigen, umfassenden oder dringenden Geschäften nach Thunlichkeit eine zeitweilige Aushilfe durch die der Bezirkshauptmannschaft zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu gewähren.

§. 12. Der Steuer-Inspector ist zunächst dem Bezirkshauptmann und mittelst desselben der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde untergeordnet.

Der Bezirkshauptmann übt über den Steuer-Inspector die nach den bestehenden Vorschriften dem Vorgesetzten eingeräumte Amtsgewalt insoweit aus, daß er berufen ist, ihm Aufträge zu geben, Verweise zu ertheilen, oder ihn unter gleichzeitiger Anzeige an die Landes-Steuerbehörde vom Gehalte und in dringenden Fällen vom Amte und Gehalte zu suspendiren.

Die Verhandlungen über andere Strafen oder Disciplinar-Maßregeln wegen Dienstvergehen sind der Entscheidung der Landes-Steuerbehörde vorbehalten.

§. 13. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Bezirkshauptmann und dem Steuer-Inspector in Angelegenheiten der directen Besteuerung hat auf die einfachste und kürzeste Weise statt zu finden. Die nicht in dem selbstständigen Geschäftskreise des Steuer-Inspectors (§. 5) begriffenen und daher in das Geschäftsprotocoll der Bezirkshauptmannschaft und nicht in jenes des Steuer-Inspectors gehörenden Geschäftstücke, die der Bezirkshauptmann dem Steuer-Inspector zur Bearbeitung zuweiset, werden diesem auf denselben Wege und in derselben Art zugemittelt und von ihm erledigt, als es für das Concepstpersonale der Bezirkshauptmannschaft eingeführt ist.

Bei Geschäftsstücken, die dem Steuer-Inspector zur Einsicht, Aufklärung oder Außerung seiner Meinung mitgetheilt werden, steht er seine Bemerkung, Außerung oder die Erledigungs-Entwürfe unmittelbar auf dem Geschäftsbogen der Bezirkshauptmannschaft bei.

§. 14. In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hat zwischen den Steuerinspectoren und der für die directen Steuern bestellten Landesbehörde der Geschäftsverkehr in der Art statt zu finden, daß die Vorlagen des Steuer-Inspectors an diese Behörde zu richten, jedoch im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen sind, und die Aufträge und Erlässe der Steuer-Landesbehörde an die Inspectoren gleichfalls im Wege der Bezirkshauptmannschaft hinab zu gelangen haben.

§. 15. Rücksichtlich der Amtshandlungen, welche sich auf die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften (§. 9) oder Geschäfte der indirekten Besteuerung (§. 10) beziehen, unterliegt der Steuer-Inspector der Ueberwachung der Cameral-Bezirksverwaltung, mit der er den unmit-

telbaren Geschäftsverkehr zu unterhalten und deren Aufträgen und Weisungen er nachzukommen hat.

Sollte der Bezirkshauptmann Kenntniß erlangen, daß der Steuer-Inspector durch die Amtshandlungen dieser Art in einem für die regelmäßige Führung der Geschäfte der directen Besteuerung nachtheiligen Grade in Anspruch genommen werde, und sollte über das unmittelbare Einvernehmen mit der Cameral-Bezirksbehörde die Abhilfe nicht erfolgen, so steht dem Bezirkshauptmann zu, im Wege des Präsidiums der Steuer-Landesbehörde die den Umständen und den Bedürfnissen des Dienstes angemessene Vorkehrung nachzusuchen.

3. 201. a (1)

Nr. 636.

Concurs - Kundmachung.
Besetzung der für das Kronland Steiermark bestimmten Steuer-Inspectoren- und Unter-Inspectoren-Stellen.

Um den regelmäßigen Gang der Geschäftsbewandlung für die directe Besteuerung zu sichern, eine schleunige und genaue Bemessung der Gebühren von den Vermögens-Uebertragungen zu erzielen, und die Steuerämter unter eine wirksame unmittelbare Leitung zu stellen, haben Seine Majestät über den, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und mit Zustimmung des Ministerrathes gestellten ehrbietigsten Antrag, mit der allerhöchsten Entschließung vom 7. Juli 1851 die Aufstellung eigener Beamten an der Seite der Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen geruht, welche die Geschäfte der directen Besteuerung theils selbstständig, theils für die Bezirkshauptmannschaft, mit der Unterordnung unter letztere, dann die unmittelbare Ueberwachung und Leitung der in ihrem Bezirke gelegenen Steuerämter, und die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften, soweit diese nicht den Steuerämtern überlassen ist, zu besorgen haben.

Diese Beamten führen den Titel Steuer-Inspectoren und Steuer-Unterinspectoren.

Welche Stellung dieselben einzunehmen haben, welche Obliegenheiten und Geschäfte ihnen zugewiesen sind, ist aus der mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. April 1851, 3. 1103/1031 herabgelangten Vorschrift zu entnehmen, welche Vorschrift bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften, den k. k. Steuerämtern und Cameral-Bezirksbehörden im Kronlande Steiermark eingesehen werden kann.

Steuer-Inspectoren werden in den wichtigern Bezirken, Steuer-Unterinspectoren für die kleineren, minder wichtigen Bezirke bestellt werden.

Die Inspectoren haben den Rang von Finanz-Bezirksschreibern und die Unterinspectoren jenen von Finanz-Directions-Conzipisten.

Bei Dienstreisen in ihrem Bezirke werden sie nach den für die Finanzbeamten bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Für das Kronland Steiermark sind demnach vierzehn Steuer-Inspectoren und fünf Steuer-Unterinspectoren bestimmt worden.

Die Gehaltsstufen wurden für fünf Inspectoren mit Eintausend Gulden C. M., — für fünf Inspectoren mit Neuhundert Gulden C. M. — und für vier Inspectoren mit Achthundert Gulden C. M., — dann für drei Unterinspectoren mit siebenhundert Gulden C. M., — und für zwei Unterinspectoren mit Sechshundert Gulden C. M. festgesetzt.

Diese Staatsbeamten sind sämtlich in die Neunte Diätentasse gereiht.

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs bis Ende Mai 1851 mit dem Bemerkten eröffnet, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Competenzgesuche um so sicherer einzubringen sind, als auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen bewerben wollen, haben in ihren Gesuchen darzuthun und glaubwürdig auszuweisen:

- a) Das Lebensalter.
- b) Die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und die mit gutem Erfolge bestandenen dienstlichen Prüfungen.

c) Die nebst diesen Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei insbesondere jene hervorzuheben und nachzuweisen sind, welche die direkten und indirekten Steuern und deren Verwaltung betreffen.

d) Die bisherige Dienstleistung, und eine tadellose Moralität, wobei Jene, die bisher bei keiner landesfürstlichen Behörde gedient haben, die bisherige Beschäftigung und den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun haben.

e) Den bisher aus dem Staatsschäze oder einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.

f) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist, der deutschen und windischen, oder krainischen Sprache, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der slavischen Sprache nicht unbedingt nothwendig ist, jedoch bei sonst gleichen Eigenschaften vorzugsweise berücksichtigt werden wird.

g) Die Angabe, ob der Bewerber mit einem Beamten der Finanzbehörden in Steiermark verwandt oder verschwägert ist.

Ausnahmsweise wird auch auf solche Bewerber Bedacht genommen werden, welche die juridisch-politischen Studien nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch ihre frühere Dienstleistung ihre praktische Tüchtigkeit für die politische und Steuerverwaltung vollkommen bewährt haben.

Diese Thatsachen sind aber vollständig durch Zeugnisse der politischen Behörden zu erweisen.

Jene Bewerber, welche schon in öffentlichem Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbeleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angestrebten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Umfange sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bekräftigt werden.

Vom Präsidium der k. k. steirisch-illirischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 20. April 1851.

Franz Xav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Director.

3. 197. a. (2) Nr. 1237.

K u n d m a c h u n g .

Zu Folge Eröffnung der k. k. Postdirection in Graz ddo. 17. April d. J. 3. 1756, wird mit 1. Mai d. J. in dem Badeorte Neuhaus bei Gilli eine k. k. Postexpedition in Wirksamkeit treten, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste befassen, und mit dem k. k. Postamte in Gilli in den Monaten Mai bis incl. October jeden Jahres durch Postbotenfahrten in täglicher, in den übrigen Monaten aber durch Botengänge in wöchentlich zweimaliger Verbindung stehen wird.

Was mit dem Beifügen vorläufig hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der vollständig noch auszumittelnde Bestellungsbezirk dieser Postexpedition nachträglich bekannt gegeben werden wird.

k. k. Postdirection. Laibach den 25. April 1851.

3. 539. (1) Nr. 2375.

P u b l i c a n d u m .

Im Laufe des künftigen Monates Mai wird der Magistrat nach dem Beschlusse des Gemeinderathes, im Sinne des Stiftbrieses der seligen Frau Helena Valentin vom 1. December 1835, die halbjährig verfallenen Interessen der Waisen-Stiftung zu Gunsten der ältern- und verwandschaftslosen Kinder, die in der Vorstadtpfarr-Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder derzeit dort wohnen, und das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vertheilen. Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden hiermit aufgefordert, bis 14. Mai d. J. hieramts mündlich das bezügliche Ansuchen anzubringen.

Stadtmagistrat Laibach am 28. April 1851.

3. 538. (1)

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g .

Durch den erfolgten Tod des Bezirkswundarztes Lorenz Pogatschnik von Kropp, ist die Bezirks-Wundarztenstelle in den Gemeinden Steinbüchl, Dobrava, Kropp und Dujische in Erledigung gekommen, mit welchem Dienstposten eine jährliche Remuneration von 40 (vierzig) Gulden EM. in Verbindung steht, welche Remuneration aus der Bezirks-Cassa, insolange diese besteht, ausbezahlt wird. Diejenigen Wundärzte, welche sich um diesen Dienstposten in Competenz sezen wollen, haben ihre mit den Studien- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf bis 31. Mai l. J. zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Landessprache zu legitimiren.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 25. April 1851.

3. 541. (1)

E d i c t .

Vor dem k. k. Bezirks-Gerichte Wartenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlossenheit des, zu Kanderisch am 31. Jänner l. J. verstorbenen Realitätenbesitzers Joseph Bregar, insgem. Morota, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, den 31. Mai l. J. früh um 10 Uhr zur Anmeldung und Darhung derselben zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmeldungsgesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlossenheit, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als infolfern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Wartenberg am 28. Februar 1851.

Der k. k. Bezirkssrichter:

Peerz.

3. 542. (1)

E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird dem unbekannt wo befindlichen abwesenden Johann Burger von Prevoje, und dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben erinnert:

Es habe Ant. Widmar aus Oberdobra, wider sie die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der aus seiner, im Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Freudenthal sub Rct. Nr. 325 vor kommenden, zu Oberdobra Haus Nr. 21 liegenden Realität hastenden Sagpost des unterm 15. Februar 1799 zu Gunsten des Johann Burger von Prevoje ob 300 fl. L. W. intabuliren Schuldcheines ddo. 21. Jänner 1799 angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten. Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joseph Raunicher in Ples als Curator bestellt, und die diebstähliche Verhandlungssatzung auf den 5. August l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten und deren allfällige Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zuladen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Nr. 789.

Nr. 1186.

3. 544. (1)

E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird den unbekannt wo abwesenden Margaretha Berwar, Simon und Ursula Berwar, Jacob und Miza Berwar, Maria Berwar geb. Merčun, den Kindern des Andreas Berwar aus erster Ehe, Namens Jacob, Valentin, Maria und Lucia Berwar, erinnert:

Es habe Valentin Berwar aus Mošenig, wider sie die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der früheren Herrschaft Münkendorf sub Uib. Nr. 272 vor kommenden, zu Mošenig sub Haus Nr. 14 liegenden Realität hastenden Posten, als:

a) Des Heirathscontrates ddo. 15., intab. 16. Jän. 1790 zu Gunsten der Margaretha Wimar oder Berwar mit ihrem Heiratsgute und Widerlage pr. 400 fl. für den Simon u. die Ursula Wimar oder Berwar à pr. 100 fl. für beide 200 fl. nebst Naturalien, dann für Jacob und Maria Wimar, eigentlich Berwar, à pr. 175 fl. L. W. für beide mit 350 fl. L. W. nebst Naturalien.

b) Des Heirathsvertrages ddo. 20., intab. 22. Jänner 1851 für die Maria Merčun an Heiratsgut mit 200 fl. EM. nebst einer Kuh, dann für die Kinder des Andreas Wimar oder Berwar aus der ersten Ehe, Namens Jacob, Valentin, Maria und Lucia Wimar oder Berwar, und zwar für die beiden Söhne à pr. 130 fl., und für die beiden Töchter à pr. 100 fl., für alle 4 mit 460 fl. an väterlicher und mütterlicher Abstergung nebst Hochzeitsmahl, Gewandtruhe und ordinater Kleidung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten nicht bekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Bartholma Bišek von Mošenik zum Curator bestellt und die allfällige Verhandlungssatzung auf den 29. Juli l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Dessen werden die Beklagten oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls rechtzeitig erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter die erforderlichen Behelfe zuladen machen, oder einen andern Sachwalter bestellen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirks-Gericht Wartenberg am 15. März 1851.

Der k. k. Bezirkssrichter:

Peerz.

3. 545. (1)

Die Strohhut-Fabrik

des
Peter Boldrini in Wien,

empfiehlt sich mit einem wohlassortirten Lager aller Gattungen Damen-, Mädchen- und Kinderhüten.

N. B. Winkelmann Sohn,

k. k. priv. Regen- und Sonnenschirm-Fabrikant
in Wien,

Andreas Peterlini,

k. k. Hof- und ausschl. privilegirter Feld- u. Stroh-
sessel-Fabrikant in Wien.

Haben ihre Niederlagen in Laibach

bei JOM. KRASCHOVITZ, zur
BRIEFTAUBE,

allwo alle 14 Tage neue Sendungen von Sonnenschirmen & Strohhüten eintreffen, und obige Waren zu den billigsten Fabrikspreisen empfohlen werden.

